

der

Königl.

Bayerischen

R e g i e



r u n g

des Rhein-

Kreises.

N.º VII.

Speyer, den 12. April

1826.

Königl. Allerhöchste Verordnungen.

(Die Livree der Dienerschaft des Königlichen Hauses  
betreffend.)

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

ic. ic.

Da Wir es angemessen finden, daß außer den Mitgliedern der Königlichen Familie Niemand sich erlaube, seiner Diener-

schaft eine gleiche Livree, wie jene Unseres Königlichen Hauses zu geben; so beauftragen Wir hienit Unser Staatsministerium des Hauses und des Aeußern, deshalb das Geeignete zu veranlassen und für die genaue Beobachtung zu wachen.

München, den 10. März 1826.

L u d w i g.

An das K. Staatsministerium des Hauses und des Aeußern also ergangen,

Auf  
Allerhöchsten Befehl:  
M a r t i n.



L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Im Einklang mit Unserer allergnädigsten Verordnung vom 9. Dezember v. J. „die Formation der Ministerien betreffend“ und in Folge derselben verordnen Wir hinsichtlich Unseres Staats-Ministeriums der Armee, welches hinfünftig „Kriegs-Ministerium“ genannt werden soll, Folgendes:

Bildung des Kriegs-Ministeriums.

- 1) Die bisherigen drei Sektionen, des Dienstes, der Administration und der Justiz sind aufgelöst; die Vorstände derselben treten in die Zahl der Referenten.
- 2) Dagegen werden Unserem Kriegs-Minister in Analogie mit oben angeführter Verordnung für die verschiedenen Dienstzweige seines Ministeriums Referenten, welche in der Regel aus Stabsoffizieren oder im gleichen Rang stehenden Individuen des Heeres gewählt werden, zugetheilt und zwar,
  - a) für das Dienstliche und Personelle, worunter auch die Kriegsbildungs- und Unterrichtsanstalten des Heeres, die Topographie, das Marsch- und Pensions-Wesen rc. gehören 2 Referenten.

- b) Für Artillerie, Kriegswerkstätten und das Technische der Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung . . . 1 — —
- c) Für Festungs- und Militär-Hochbauten 2 — —
- d) Für Kavallerie-Gegenstände, Remontirung und Fohlenhöfe . 1 — —
- e) Für Administration 3 — —
- f) Für das Rechtliche 1 — —

Für das Sanitäts- und Veterinär-Wesen werden dem Kriegs-Ministerium die Oberstabsärzte der Armee, wie bisher zugetheilt.

Ferner 1 General-Sekretär.

1 Oberregistrator (Archivar).

3 Registratoren.

1 Registraturgehilfe.

Ferner für den Dienst der geheimen Sekretäre, expeditenden und Bureau-Sekretäre aus dem bisherigen Personal dieses Ministeriums 6

2 Kanzellisten,

1 Bürcaudienner und die bisherigen Drondnanzen.

Den Referenten aus dem Offiziers-Stand des Heeres, bewilligen Wir für die Zeit ihrer Verwendung eine Zulage, welche 400 fl. jährlich nicht überschreiten wird.

Die gegenwärtigen Referenten behalten ihre bisherigen Funktionsbezüge bis zu ihrer Vorrückung in eine höhere Stelle.



Für das Conservatorium und die Bibliothek wird Unsere Nähere Entschliessung folgen.

Die Personal-Ernennungen folgen in der Vellage. Die in derselben nicht benannten Individuen des Bureau-Personals treten in temporäre Quiescenz.

Uebrigens finden die §§. 6, 7 und 8 mehrerwähnter allergnädigster Verordnung hier ihre analoge Anwendung.

#### Wirkungs-Kreis des Kriegs-Ministeriums.

Außer der betreffenden Anwendung der in öfters berührter Verordnung Tit. II. Lit. A. gegebenen allgemeinen Bestimmungen, ist der Wirkungskreis Unseres Kriegs-Ministeriums durch Ziffer V. obigen Titels von §. 98. bis und einschließig §. 111. bestimmt.

Die Militär-Hauptbuchhaltung bleibt in Stellung und Wirkungskreis unverändert. Ebenso die Militär-Haupt-Kasse.

Ueber das Revisions-Gericht der Armee, welches bisher aus dem Personale der 1ten und 3ten Sektion des Kriegesministeriums gebildet war, wird Unsere allerhöchste Verfügung folgen.

#### Geschäftsgang im Kriegs-Ministerium.

Für den Geschäftsgang in Unserem Kriegs-Ministerium kommt der Titel III. mehrerwähnter Allerhöchst Unserer Verordnung in analoge Anwendung. So wie es Unserem Kriegs-Minister frey steht, mehrere Referate einem Referenten zuzuthellen, eben so kann derselbe nach §. 118

obigen Titels bei einem sehr umfassenden Geschäftskreis den betreffenden Referenten einem oder mehrere Gehülfen aus dem Officiers- oder Beamten-Stande des Heeres zuthellen.

Den aus dem Officiers-Stande zugeheilten Gehülfen bestimmen Wir für die Zeit ihrer Verwendung eine Zulage, welche 250 fl. jährlich nicht übersteigen darf.

So wie ferner nach §. 120 Unser Kriegs-Minister seine Referenten zu besonderen Konferenzen vereinigen kann, ohne jedoch an die Beschlüsse derselben gebunden zu seyn, so ist derselbe befugt, in Fällen, wo verschiedene Dienstzweige an einem Gegenstand theilhaftig sind, z. B. Dienst und Administration, oder bey rechtlichen und Verwaltungs-Rücksichten in Baugesegenständen, die Bearbeitung dieses Gegenstandes durch die betreffenden Referenten kommissionell und protokolllarisch, oder aber unter seinem Vorsitz mündlich zur Einigung der Ansichten vornehmen, die Ausarbeitung aber nach seiner Entscheidung durch jenen Referenten besorgen zu lassen, welchen er dazu am geeignetsten hält. Jedensfalls aber wird derselbe, unbeschadet der gründlichen Erschöpfung des Gegenstandes — zur Erledigung desselben den Weg einschlagen, der am meisten Zeit und Schreiberei erspart. Es versteht sich von selbst, daß Unser Kriegs-Minister befugt ist, in wichtigen Fällen, oder wo er es für nöthig erachtet, auch außer dem Kreise seiner Referenten einzelne Gutachten auf dem geeigneten Dienstwege abverlangen, oder auch Kommissionen



zusammensetzen zu lassen. Die Mitglieder solcher Kommissionen kann Unser Kriegs-Minister namentlich bezeichnen, oder deren Benennung der geeigneten Dienstbehörde überlassen. Diese Kommissionen sollen sich jedoch in völliger Unbefangenheit und gänzlich außer dem Wirkungskreise des Kriegs-Ministeriums bewegen, und ihre Resultate auf dem Dienstwege durch die Divisions- oder Korps- und das Armee-Kommando an Unser Kriegs-Ministerium einbefördern.

Damit auch Unser Kriegs-Minister nicht mit kleinlichen Dienstgegenständen überladen wird, welche zeitraubend ihn von der höhern Leitung der seinem Ministerium zustehenden Geschäfte abhalten, so wollen Wir unter der Oberaufsicht des Armee-Kommando's den Divisions-Kommandanten eine bemessene größere Entscheidungs-Befugniß in dienstlicher und administrativer Hinsicht eingeräumt wissen, worüber Unser Kriegs-

Ministerium Uns baldige allerunterthänigste Vorschläge zu machen hat.

Nach den von Uns bei verschiedenen Veranlassungen bereits ausgesprochenen allerhöchsten Absichten einer durchgängigen Vereinfachung des Geschäftes und Beseitigung aller entbehrlichen Schreibereien, machen Wir es Unserem Kriegs-Minister zur besondern Pflicht, in allen demselben untergeordneten Heeres- und Verwaltungs-Zweigen jede nur immer thunliche weitere Ersparung in Personal- und Bureaukosten herbeizuführen, und Uns darüber am Schlusse des Etats-Jahres umfassenden Bericht zu erstatten.

München, am 26. März 1826.

L u d w i g.

An das K. Kriegsministerium also ergangen.

Auf  
Allerhöchsten Befehl:  
Martin,



der  
Königl. Bayerischen  
Regierung  
des Rhein- Kreises.



N.º VIII.

Speyer, den 29. April

1826.

Im Namen  
Seiner Majestät des Königs.

(Von Salzdebit betreffend.)

Unter dem 2. Oktober 1817 (Amtsblatt von 1817 Nro. 31) sind die Verkaufsbezirke für die Königlichen Salz-Niederlagen regulirt worden.

Da sich durch Erfahrung einige Abänderungen dieser Bezirke rathlich bewiesen haben, so werden diese hienit festgesetzt, und in folgender Weise bekannt gemacht:

1) Von dem Verkaufsbezirke Germersheim werden an jenen von Landau übertragen: die Gemeinden Vollmersweiler, Steinweiler;

2) Von dem Bezirke Neustadt an jenen von Landau die Gemeinden Altdorf, Bödingen, Burrweiler, Flemlingen, Gleisweiler, Hainfeld, Mörringen, Roschbach, Offenbach, Bornheim;

3) Von dem Bezirke Speyer an jenen von Germersheim die Gemeinde Lingenfeld;

4) Von dem Bezirke Speyer an jenen von Neustadt die Gemeinde Gommersheim;

5) Von dem Bezirke Frankenthal an jenen von Speyer die Gemeinden Alshelm, Altripp, Böhl, Hochdorf, Tegelheim, Neuhofen;

6) Von dem Bezirke Obermoschel an jenen von Kirchheim die Gemeinden Würz-



weiler, Gerbach, St. Alban, Rupperts-  
eck, Katzenbach, Dörnbach, Marienthal;

7) Von dem Bezirke Zweibrücken an  
jenen von Landstuhl die Gemeinden Lang-  
wieden und Martinshöhe;

8) Von dem Bezirke Pirmasenz an je-  
nen von Landstuhl die Gemeinden Horbach,  
Hermerberg, Schopp, Geiselsberg, Schma-  
lenberg, Zieselberg, Wieselberg, Harsberg,  
Settenhausen;

9) Von dem Bezirke Kusel an jenen  
von Waldmohr die Gemeinde Ohmbach;

10) Von dem Bezirke Lauterecken an  
jenen von Kusel die Gemeinden Gumbel-  
weiler und Hachenbach;

11) Von dem Bezirke Waldmohr an  
jenen von Zweibrücken die Gemeinden Kir-  
kel und Neuhäusel;

Bei dieser Bekanntmachung wird zu-  
gleich allen Salzkäufern, welche bei einer  
Königlichen Niederlage Salz in ganzen Stük-

ken, und größern Partien beziehen, erin-  
nert, daß sie sich darüber von der Factorie  
eine Salzpolette ausstellen lassen, zu deren  
unentgeltlichen Abgabe die Factorien auch  
angewiesen sind, damit sie sich durch deren  
Vorweisung über den Ankauf ihres Salzes  
an einer inländischen Niederlage bei vor-  
kommenden polizeilichen Nachfragen legiti-  
miren können.

Es wird ihnen dadurch leicht fallen,  
bei erhobenem Zweifel, ob eine vorgefun-  
dene oder auf dem Transporte angehaltene  
Quantität Salz inländisches, auf gesetzli-  
chem Wege erworbenes Gut ist, sich zu  
rechtfertigen, und allem Verdachte und wei-  
teren Einschreitungen zu entgehen.

Speyer, den 26. April 1826.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,  
Kammer des Innern.

v. St i c h a n e r.

Luttringshausen, coll.